
Antrag

der Fraktion der CDU

Wettbüros freihalten von kriminell erworbenem Vermögen – Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag 2021**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021**

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird Absatz 2 Satz 1 und 2.
 - b) Der neue Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 4 eingefügt:
 - „2. das erforderliche Betriebskapital nicht vorhanden ist,

3. eine von der Erlaubnisbehörde zu bestimmende angemessene Rückstellung für das Haftungsrisiko und eine Rücklage nicht gebildet werden,
 4. die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel nicht dargelegt ist,“
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 5 bis 11.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 8 Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.
 3. In § 9 Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2 **Bekanntmachungserlaubnis**

Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I.

Ein wesentliches Merkmal der Organisierten Kriminalität ist das Bestreben der Kriminellen, Einnahmen aus ihren Straftaten so in den legalen Wirtschaftsverkehr zu überführen, dass die illegale Herkunft des Geldes verschleiert wird und es am Ende vollständig in den normalen Wirtschaftskreislauf integriert ist. Anerkanntermaßen bestehen in Deutschland bei der Bekämpfung dieses als „Geldwäsche“ bezeichneten Vorgehens noch erhebliche Defizite.

Wegen der hohen und rasch abgewickelten Umsätze steht insbesondere das Glücksspiel in Gefahr, von Kriminellen für die Geldwäsche genutzt zu werden. Dem trägt das vom Bund erlassene Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) bereits durch zahlreiche Vorschriften Rechnung: § 1 Absatz 8, § 2 Absatz 1 Nummer 15, § 10 Absatz 5, § 16, § 50 Nummer 8, § 51 Absatz 7, § 56 Absatz 1 Nummer 46 GwG. Diese

Vorschriften konzentrieren sich auf diejenigen, die am Glücksspiel teilnehmen, also auf die Spielerinnen und Spieler.

Leichte Gelegenheit zur Geldwäsche bietet das Glücksspiel allerdings nicht nur beim eigentlichen Spiel, sondern schon zuvor bei der Einrichtung des Spielbetriebes. So hat bereits die vom Bundesministerium der Finanzen 2019 erstellte „Erste Nationale Risikoanalyse – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, Seite 28, festgestellt:

„Ähnlich den Shisha-Bars bieten Glücksspielstätten und Wettbüros, die von Clan-Strukturen kontrolliert werden, die Möglichkeit zur Einschleusung kriminell erlangter Gelder in die Legalwirtschaft und sind somit fester Bestandteil der einschlägigen Geldwäschebehandlungen. Zudem bieten sie eine Basis zur Vorbereitung, Verabredung und Begehung von Straftaten.“

Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen auch unter dem Gesichtspunkt möglicher Geldwäsche stärker in den Blick zu nehmen. Da das Glücksspielrecht Ländersache ist, muss insoweit der Landesgesetzgeber tätig werden und die landesrechtlichen Vorschriften über die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen entsprechend schärfen. Dies verengt den Spielraum von Antragstellern aus einschlägigen kriminellen Milieus und schützt zugleich diejenigen Veranstalter und Vermittler, die ihren Geschäftsbetrieb aus redlich erworbenem Betriebskapital finanzieren.

II.

Andere Bundesländer haben entsprechende Konsequenzen bereits gezogen. Bekannt geworden ist insbesondere, dass die Senatsverwaltung für Inneres der Freien Hansestadt Bremen im August 2022 die Schließung sämtlicher 32 Sportwettvermittlungsstellen in der Stadt Bremen veranlasst hat, weil die Betreiber einer Aufforderung, die rechtmäßige Herkunft ihres Betriebskapitals darzulegen, nicht nachgekommen waren. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, geben aber Anlass zu der Vermutung, dass ein Teil der Betreiber mindestens Schwierigkeiten hat, die entsprechenden Nachweise zu führen und sich somit aus illegalen Geldern finanziert haben könnte.

Grundlage für das Vorgehen in Bremen ist § 3 Absatz 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes, der durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (Brem.GBl. S. 513) neu gefasst wurde. Danach darf die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nur erteilt werden, wenn unter anderem

- das erforderliche Betriebskapital vorhanden ist sowie eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende angemessene Rückstellung für das Haftungsrisiko und eine Rücklage gebildet werden,
- die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf greift diese Regelungen auf und will sie entsprechend in das Berliner Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 einführen.

III.

Das Berliner Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht in § 9 Absatz 4 vor, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle zu versagen ist, wenn durch den Antragsteller die Gewährleistung der Erfüllung der den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend dargelegt wird. Obwohl diese Regelung bereits einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche im Glücksspielwesen leistet, reicht sie allein nicht aus, das hier beschriebene Problem illegalen Betriebskapitals zu lösen.

Was nämlich die „den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen“ sind, kann sich mangels anderer Anhaltspunkte nur aus dem Geldwäschegesetz des Bundes ergeben. Dieses enthält Verpflichtungen aber nur dahingehend, dass der Veranstalter oder Vermittler auf ein ordnungsgemäßes Verhalten der Spielerinnen und Spieler zu achten hat, diese insbesondere identifizieren muss, wenn Einsätze oder Gewinne 2.000 Euro oder mehr betragen.

Ob der Veranstalter oder Vermittler selbst mit legal oder illegal erworbenem Kapital arbeitet, wird durch das Geldwäschegesetz des Bundes nicht thematisiert und unterliegt somit auch nicht der Kontrolle nach § 9 Absatz 4 GlüStVtrAG BE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung von § 7 GlüStVtrAG BE)

§ 7 GlüStVtrAG BE wird neu und übersichtlicher gegliedert, indem die Gründe, derentwegen die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen zu versagen ist, in einem eigenen Absatz, dem Absatz 2, zusammengefasst werden. Die Neugliederung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versagungsgründe um drei Tatbestände erweitert werden.

Der neue Absatz 2 Satz 2 enthält sodann die zusätzlichen Versagungsgründe

- Fehlen des erforderlichen Betriebskapitals,
- Fehlen einer angemessenen Rückstellung/Rücklage für das Haftungsrisiko,
- fehlende Darlegung, dass die für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel rechtmäßiger Herkunft sind.

Der Bekämpfung der Geldwäsche dient insbesondere der zuletzt genannte, in § 7 Absatz 2 Nummer 4 GlüStVtrAG BE zu regelnde Versagungsgrund. Dieser setzt allerdings voraus, dass finanzielle Mittel für den Betrieb vorgehalten werden, weshalb es zweckmäßig erscheint, zuvor bereits zu regeln, dass solche Mittel in ausreichendem Umfang vorhanden sein müssen.

Indem die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel „darzulegen“ ist, verlangt die Vorschrift keine Beweisführung nach Art des Straf-, Zivil- oder sonstigen Prozessrechts. Es gelten die in §§ 24 bis 27 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) niedergelegten Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts. Zur Versagung der Erlaubnis muss die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Überzeugung gelangen, dass eine rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel nicht gegeben ist, § 26 VwVfG.

Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 (Änderungen in §§ 8, 9 GlüStVtrAG BE)

Die Änderungen in §§ 8, 9 GlüStVtrAG BE sind redaktioneller Natur. Sie gehen darauf zurück, dass sich durch Artikel 1 Nummer 1 die Nummerierung der Absätze in § 7 GlüStVtrAG BE ändert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 gestattet der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Senatsverwaltung, den Wortlaut des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

Dies erscheint deswegen sinnvoll, weil das Gesetz seit seiner Neubekanntmachung im Jahre 2012 bereits wieder fünfmal geändert worden ist, und zwar zum Teil sehr umfangreich. Der vorliegende Gesetzesantrag führt zu einer weiteren, sechsten Änderung. Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1035) wurde zudem die Überschrift des Gesetzes geändert, das ursprünglich nur „Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag“ hieß. Dadurch ergibt sich die irritierende Situation, dass das Gesetz als „Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238)“ zitiert werden muss. Durch die Neubekanntmachung wird sich der (scheinbare) Widerspruch zwischen der Überschrift und dem Datum der Bekanntmachung erledigen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt in der üblichen Art und Weise das Inkrafttreten.

Berlin, den 15. November 2022

Wegner Balzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1035)	
bisherige Fassung	Fassung gemäß diesem Entwurf
§ 7 Erlaubnis	§ 7 Erlaubnis
<p>(1) Erlaubnisse im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 stehen Erlaubnissen der zuständigen Behörden des Landes Berlin gleich. Soweit die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder dieses Gesetzes die Sicherstellung von Erlaubnisvoraussetzungen verlangen, hat der Antragsteller bei der Antragstellung durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen den entsprechenden Nachweis zu führen; die Erlaubnisbehörde ist beim Fehlen derartiger Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen darf nur erteilt werden, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn</p> <p>1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderläuft,</p> <p>2. nicht sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, das Internetverbot des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die zusätzlichen Voraussetzungen für Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Werbebeschränkungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten und die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfüllt werden,</p> <p>3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht vorliegt und umgesetzt wird, insbesondere Nachweise über die in Schulungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erworbene Sachkunde nicht vorliegen, oder die übrigen Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt sind,</p> <p>4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Voraussetzung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt ist,</p>	<p>(1) Erlaubnisse im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 stehen Erlaubnissen der zuständigen Behörden des Landes Berlin gleich. Soweit die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder dieses Gesetzes die Sicherstellung von Erlaubnisvoraussetzungen verlangen, hat der Antragsteller bei der Antragstellung durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen den entsprechenden Nachweis zu führen; die Erlaubnisbehörde ist beim Fehlen derartiger Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.</p> <p>(2) Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen darf nur erteilt werden, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn</p> <p>1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderläuft,</p> <p>2. das erforderliche Betriebskapital nicht vorhanden ist,</p> <p>3. eine von der Erlaubnisbehörde zu bestimmende angemessene Rückstellung für das Haftungsrisiko und eine Rücklage nicht gebildet werden,</p> <p>4. die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel nicht dargelegt ist,</p> <p>5. nicht sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, das Internetverbot des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die zusätzlichen Voraussetzungen für Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Werbebeschränkungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten und die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfüllt werden,</p> <p>6. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht vorliegt und umgesetzt wird, insbesondere Nachweise über die in Schulungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erworbene Sachkunde nicht vorliegen, oder die übrigen Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt sind,</p> <p>7. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Voraussetzung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt ist,</p> <p>8. bei nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verpflichteten Veranstaltern und Vermittlern die Teilnahme</p>

<p>5. bei nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verpflichteten Veranstaltern und Vermittlern die Teilnahme am spielformübergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Ausschluss gesperrter Spieler nicht sichergestellt sind,</p> <p>6. bei gewerblicher Spielvermittlung nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,</p> <p>7. bei Sportwetten die Voraussetzungen des § 21 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt oder nicht sichergestellt sind, oder</p> <p>8. besondere Anforderungen dieses Gesetzes für Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Lotterie-Einnehmer oder gewerbliche Spielvermittler nicht erfüllt sind.</p> <p>(2) Der Erlaubnisbescheid muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters oder Vermittlers und beauftragter dritter Personen,2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen oder Vermittlungstätigkeit,5. bei Veranstaltungen den Spielplan,6. bei Vermittlungen den Veranstalter,7. die Festsetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und,8. soweit erforderlich, die Festsetzungen nach § 21 Absatz 5 oder § 22 des Glücksspielstaatsvertrages. <p>(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler bestimmt werden, die über die Anforderungen der §§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrages 2021 hinausgehen.</p> <p>(4) Gegenstand der Erlaubnis sind auch die Teilnahmebedingungen. Diese müssen Bestimmungen enthalten über die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten und Auszahlung der Gewinne. <p>Änderungen der Teilnahmebedingungen bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>(5) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet werden,	<p>am spielformübergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Ausschluss gesperrter Spieler nicht sichergestellt sind,</p> <p>9. bei gewerblicher Spielvermittlung nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,</p> <p>10. bei Sportwetten die Voraussetzungen des § 21 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt oder nicht sichergestellt sind, oder</p> <p>11. besondere Anforderungen dieses Gesetzes für Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Lotterie-Einnehmer oder gewerbliche Spielvermittler nicht erfüllt sind.</p> <p>(3) Der Erlaubnisbescheid muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters oder Vermittlers und beauftragter dritter Personen,2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen oder Vermittlungstätigkeit,5. bei Veranstaltungen den Spielplan,6. bei Vermittlungen den Veranstalter,7. die Festsetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und,8. soweit erforderlich, die Festsetzungen nach § 21 Absatz 5 oder § 22 des Glücksspielstaatsvertrages. <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler bestimmt werden, die über die Anforderungen der §§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrages 2021 hinausgehen.</p> <p>(5) Gegenstand der Erlaubnis sind auch die Teilnahmebedingungen. Diese müssen Bestimmungen enthalten über die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten und Auszahlung der Gewinne. <p>Änderungen der Teilnahmebedingungen bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>(6) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet werden,2. der Veranstalter oder Vermittler nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den Spieler- und Jugendschutz ergreift,
--	---

<p>2. der Veranstalter oder Vermittler nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den Spieler- und Jugendschutz ergreift,</p> <p>3. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden,</p> <p>4. die Sicherheit des Spielgeschäfts nachhaltig gefährdet wird,</p> <p>5. Gründe vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden,</p> <p>6. der Veranstalter oder Vermittler in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät,</p> <p>7. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden oder</p> <p>8. Nachweise über geforderte Schulungen des Veranstalters oder Vermittlers, seines Aufsichtspersonals und der Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 trotz Aufforderung in angemessener Zeit nicht vorgelegt werden.</p>	<p>3. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden,</p> <p>4. die Sicherheit des Spielgeschäfts nachhaltig gefährdet wird,</p> <p>5. Gründe vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden,</p> <p>6. der Veranstalter oder Vermittler in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät,</p> <p>7. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden oder</p> <p>8. Nachweise über geforderte Schulungen des Veranstalters oder Vermittlers, seines Aufsichtspersonals und der Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 trotz Aufforderung in angemessener Zeit nicht vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Annahmestellen</p> <p>(1) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und eines privatrechtlichen Vertrages mit der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Die Erlaubnis kann nur von der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beantragt und nur diesen erteilt werden.</p> <p>(2) In einer Annahmestelle dürfen ausschließlich öffentliche Glücksspiele der Veranstalter nach Absatz 1 vermittelt werden, die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele ist dagegen unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages 2021, sofern diese von den Veranstaltern nach Absatz 1 selbst veranstaltet werden und sowohl die Annahmestellen- als auch die betreffende Lotterierlaubnis eine entsprechende Vermittlung gestatten.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht entgegenstehen. Hierbei ist das sich ändernde Kaufverhalten im Sinne einer effektiven Kanalisierung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung oder § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin und nicht in Räumlichkeiten, in denen Geld- und Warenspielergeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, eingerichtet werden.</p> <p>(5) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle ist zu versagen, wenn</p> <p>1. ein Versagungsgrund nach § 7 Absatz 1 vorliegt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Annahmestellen</p> <p>(1) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und eines privatrechtlichen Vertrages mit der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Die Erlaubnis kann nur von der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beantragt und nur diesen erteilt werden.</p> <p>(2) In einer Annahmestelle dürfen ausschließlich öffentliche Glücksspiele der Veranstalter nach Absatz 1 vermittelt werden, die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele ist dagegen unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages 2021, sofern diese von den Veranstaltern nach Absatz 1 selbst veranstaltet werden und sowohl die Annahmestellen- als auch die betreffende Lotterierlaubnis eine entsprechende Vermittlung gestatten.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht entgegenstehen. Hierbei ist das sich ändernde Kaufverhalten im Sinne einer effektiven Kanalisierung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung oder § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin und nicht in Räumlichkeiten, in denen Geld- und Warenspielergeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, eingerichtet werden.</p> <p>(5) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle ist zu versagen, wenn</p> <p>1. ein Versagungsgrund nach § 7 Absatz 2 vorliegt,</p>

<p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,</p> <p>3. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,</p> <p>4. der Betreiber sich nicht verpflichtet, sich selbst, sein Aufsichtspersonal und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen, oder</p> <p>5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte.</p> <p>(6) Die Anzahl der Annahmestellen im Land Berlin darf 1100 nicht überschreiten.</p>	<p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,</p> <p>3. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,</p> <p>4. der Betreiber sich nicht verpflichtet, sich selbst, sein Aufsichtspersonal und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen, oder</p> <p>5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte.</p> <p>(6) Die Anzahl der Annahmestellen im Land Berlin darf 1100 nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Wettvermittlungsstellen</p> <p>(1) Sportwetten dürfen terrestrisch nur in nach diesem Gesetz erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Erlaubnisinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Erlaubnisinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Erlaubnisinhaber für Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Erlaubnis des Veranstalters nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021, der Vertrag des Erlaubnisinhabers mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Erlaubnisinhaber beantragt und nur diesem erteilt werden; die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für mehrere Wettvermittlungsstellen ist zulässig. Bei Antragstellern, die über keinen inländischen Sitz verfügen, kann eine wirksame Antragstellung nur unter gleichzeitiger Bestellung und Benennung eines für das Antragsverfahren und während der Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisse umfassend bevollmächtigten Vertreters mit Sitz im Inland erfolgen. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sind bei Antragstellung darzulegen. Ohne Prüfung weiterer Versagungsgründe abzulehnen sind Anträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wettvermittlungsstellen</p> <p>(1) Sportwetten dürfen terrestrisch nur in nach diesem Gesetz erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Erlaubnisinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Erlaubnisinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Erlaubnisinhaber für Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Erlaubnis des Veranstalters nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021, der Vertrag des Erlaubnisinhabers mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Erlaubnisinhaber beantragt und nur diesem erteilt werden; die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für mehrere Wettvermittlungsstellen ist zulässig. Bei Antragstellern, die über keinen inländischen Sitz verfügen, kann eine wirksame Antragstellung nur unter gleichzeitiger Bestellung und Benennung eines für das Antragsverfahren und während der Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisse umfassend bevollmächtigten Vertreters mit Sitz im Inland erfolgen. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sind bei Antragstellung darzulegen. Ohne Prüfung weiterer Versagungsgründe abzulehnen sind Anträge</p>

<p>von Erlaubnisinhabern, die Wettaufträge aus Vermittlungsstellen im Land Berlin entgegennehmen, für die eine Erlaubnis nicht beantragt oder nicht bereits erteilt ist, und Anträge, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung mit dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und mit den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vereinbar sind. Aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes ist zu Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr und von Jugendlichen dienen, sowie zu Sportanlagen oder Geländen, in oder auf denen ihrer Bestimmung nach regelmäßig Sportveranstaltungen stattfinden, jeweils ein Mindestabstand von 200 Metern Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung. Im Hinblick auf die Nichtwahrung des Begrenzungsgebots und die sonstigen Belange des Jugend- und Spielerschutzes ist eine beantragte Erlaubnis ferner dann zu versagen, wenn zu erlaubten Wettvermittlungsstellen anderer Veranstalter im Sinne des Absatzes 2, zu erlaubten Spielhallen-, Spielbank- oder Buchmacherbetrieben ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern oder zu bereits erlaubten eigenen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 2000 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandssetzungsgesetz Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) versagt wurde oder noch zu versagen ist.</p> <p>(4) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn durch den Antragsteller nach Absatz 2 nicht die eigene Teilnahme am und der Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das übergreifende Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d in Verbindung mit § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nachgewiesen sind, der Antragsteller oder ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt oder die Gewährleistung der Erfüllung der den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend dargelegt wird. Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Übrigen findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, liegen insbesondere dann vor, wenn durch den Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 nicht für den Betreiber der Wettvermittlungsstelle, bei juristischen Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebes beauftragten Personen und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die</p>	<p>von Erlaubnisinhabern, die Wettaufträge aus Vermittlungsstellen im Land Berlin entgegennehmen, für die eine Erlaubnis nicht beantragt oder nicht bereits erteilt ist, und Anträge, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung mit dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und mit den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vereinbar sind. Aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes ist zu Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr und von Jugendlichen dienen, sowie zu Sportanlagen oder Geländen, in oder auf denen ihrer Bestimmung nach regelmäßig Sportveranstaltungen stattfinden, jeweils ein Mindestabstand von 200 Metern Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung. Im Hinblick auf die Nichtwahrung des Begrenzungsgebots und die sonstigen Belange des Jugend- und Spielerschutzes ist eine beantragte Erlaubnis ferner dann zu versagen, wenn zu erlaubten Wettvermittlungsstellen anderer Veranstalter im Sinne des Absatzes 2, zu erlaubten Spielhallen-, Spielbank- oder Buchmacherbetrieben ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern oder zu bereits erlaubten eigenen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 2000 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandssetzungsgesetz Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) versagt wurde oder noch zu versagen ist.</p> <p>(4) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn durch den Antragsteller nach Absatz 2 nicht die eigene Teilnahme am und der Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das übergreifende Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d in Verbindung mit § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nachgewiesen sind, der Antragsteller oder ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt oder die Gewährleistung der Erfüllung der den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend dargelegt wird. Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Übrigen findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, liegen insbesondere dann vor, wenn durch den Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 nicht für den Betreiber der Wettvermittlungsstelle, bei juristischen Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebes beauftragten Personen und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die</p>
--	--

<p>Existenz einer ausreichenden Sachkunde durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise belegt worden ist. Als geeignet anzusehen sind Nachweise für Schulungen, die den Anforderungen einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung genügen. Die Schulungsnachweise sind von den Antragstellern nach Absatz 2 bei erstmaliger Antragstellung vorzulegen und nachfolgend alle zwei Jahre zu aktualisieren. Im Rahmen der nach § 7 Absatz 3 zulässigen Nebenbestimmungen dürfen zur Sicherstellung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 festgelegten Ziele auch Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettabgabe gemacht werden.</p> <p>(5) In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs nicht zulässig. Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, sind verboten. Die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch den Erlaubnisnehmer, den Wettvermittler oder dessen Bedienstete ist verboten. Die Wettvermittlungsstelle hat eine tägliche Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr einzuhalten. An folgenden Tagen sind die Wettvermittlungsstellen ganztägig geschlossen zu halten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Karfreitag,2. Volkstrauertag,3. Totensonntag,4. 24. und 25. Dezember. <p>(6) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann die zuständige Aufsichtsbehörde alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung erstellt wurden. Dazu zählen insbesondere die Unterlagen über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb.</p> <p>(7) In den Fällen des unerlaubten Betriebs einer Wettvermittlungsstelle soll die zuständige Behörde zusammen mit der Betriebsuntersagung die Versiegelung der Betriebsräume androhen und bei nicht fristgerechter Schließung die betreffenden Räumlichkeiten versiegeln. Die Betriebsuntersagung wirkt ohne erneute Bekanntgabe auch gegen einen Rechtsnachfolger des Betreibers. Die Versiegelung ist auch von diesem sowie von dem Eigentümer der Räumlichkeiten und weiteren Nutzungsberechtigten zu dulden. Rechtsbehelfen gegen die Betriebsuntersagung, die Androhung der Versiegelung und die Versiegelung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Versiegelung wird auf Antrag von nachweislich nutzungsberechtigten Personen wieder aufgehoben, sofern gegenüber der Erlaubnisbehörde die dauerhafte Beendigung der untersagten Nutzung nachgewiesen worden ist. Im Fall der unerlaubten Aufstellung von Einrichtungen zur Sportwettvermittlung oder -veranstaltung außerhalb von Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten mit überwiegend anderer Nutzung</p>	<p>Existenz einer ausreichenden Sachkunde durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise belegt worden ist. Als geeignet anzusehen sind Nachweise für Schulungen, die den Anforderungen einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung genügen. Die Schulungsnachweise sind von den Antragstellern nach Absatz 2 bei erstmaliger Antragstellung vorzulegen und nachfolgend alle zwei Jahre zu aktualisieren. Im Rahmen der nach § 7 Absatz 4 zulässigen Nebenbestimmungen dürfen zur Sicherstellung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 festgelegten Ziele auch Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettabgabe gemacht werden.</p> <p>(5) In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs nicht zulässig. Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, sind verboten. Die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch den Erlaubnisnehmer, den Wettvermittler oder dessen Bedienstete ist verboten. Die Wettvermittlungsstelle hat eine tägliche Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr einzuhalten. An folgenden Tagen sind die Wettvermittlungsstellen ganztägig geschlossen zu halten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Karfreitag,2. Volkstrauertag,3. Totensonntag,4. 24. und 25. Dezember. <p>(6) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann die zuständige Aufsichtsbehörde alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung erstellt wurden. Dazu zählen insbesondere die Unterlagen über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb.</p> <p>(7) In den Fällen des unerlaubten Betriebs einer Wettvermittlungsstelle soll die zuständige Behörde zusammen mit der Betriebsuntersagung die Versiegelung der Betriebsräume androhen und bei nicht fristgerechter Schließung die betreffenden Räumlichkeiten versiegeln. Die Betriebsuntersagung wirkt ohne erneute Bekanntgabe auch gegen einen Rechtsnachfolger des Betreibers. Die Versiegelung ist auch von diesem sowie von dem Eigentümer der Räumlichkeiten und weiteren Nutzungsberechtigten zu dulden. Rechtsbehelfen gegen die Betriebsuntersagung, die Androhung der Versiegelung und die Versiegelung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Versiegelung wird auf Antrag von nachweislich nutzungsberechtigten Personen wieder aufgehoben, sofern gegenüber der Erlaubnisbehörde die dauerhafte Beendigung der untersagten Nutzung nachgewiesen worden ist. Im Fall der unerlaubten Aufstellung von Einrichtungen zur Sportwettvermittlung oder -veranstaltung außerhalb von Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten mit überwiegend anderer Nutzung</p>
--	--

<p>tritt neben das Zwangsmittel der Versiegelung das Zwangsmittel der Sicherstellung der betreffenden Einrichtungen.</p> <p>(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungstellen ist zu befristen. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungserlaubnis des Antragstellers abhängig zu machen.</p>	<p>tritt neben das Zwangsmittel der Versiegelung das Zwangsmittel der Sicherstellung der betreffenden Einrichtungen.</p> <p>(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungstellen ist zu befristen. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungserlaubnis des Antragstellers abhängig zu machen.</p>
---	---